

RS Vwgh 1989/10/18 89/09/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AMFG §18 Abs1;

AMFG §18 Abs2 litc;

B-VG Art140 Abs1;

StGG Art6;

Rechtssatz

§ 18 Abs 2 lit c AMFG dient nicht nur dem Konkurrenzschutz, sondern in erster Linie dem öffentlichen Interesse, Arbeitsvermittlungen grundsätzlich unentgeltlich zu gestalten und auf diese Weise den Arbeitsmarkt zu fördern. Die Bestimmung ist geeignet, dieser Zielsetzung zu dienen. Das öffentliche Interesse wird nicht zuletzt auch dadurch gefördert, dass die Anzahl der zugelassenen privaten Vermittlungseinrichtungen möglichst gering gehalten wird.

Schlagworte

Erwerbsausübungsfreiheit - verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090063.X02

Im RIS seit

13.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at